

**Neubekanntmachung
der Anerkennungsordnung
für alle Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2017**

Die Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2015 (AM Nr. 25/2015, S. 127 ff.) wird aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2017 (AM Nr. 17/2017, S. 2) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 8. Dezember 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Anerkennungsordnung
für alle Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Anerkennung
- § 4 Auflagenhöchstgrenze
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Antragstellung, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobliegenheiten
- § 7 Anerkennungsverfahren, Fristen und Termine
- § 8 Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck

Die Verbesserung des Anerkennungsverfahrens von Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen ist ein zentrales Ziel des Bologna-Prozesses, dessen Konkretisierung und Umsetzung die Technische Universität Dortmund mit dieser Ordnung verfolgt. Dadurch soll die Flexibilität und Mobilität der Studierenden gefördert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Anerkennungsordnung regelt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund auf der Grundlage des § 63a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und unter Beachtung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen. Soweit Ordnungen der Technischen Universität Dortmund Regelungen enthalten, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen, gilt diese Ordnung vorrangig.

§ 3 Grundsätze der Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen anerkannt. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag anerkannt.
- (6) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen (zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) maximal bis zu 50 % der für den Studiengang vorgesehen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 4 Auflagenhöchstgrenze

Sind im Rahmen des Zugangs zu einem Masterstudiengang nach erfolgter Wesentlichkeitsprüfung Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden, sofern nicht höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen wurden, ist der Prüfungsausschuss, der gemäß der Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang gebildet wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor Feststellungen über nicht wesentliche Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (2) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des § 3 Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 6 Antragstellung, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobliegenheiten

- (1) Antragsberechtigt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in einen zulassungsbeschränkten Studiengang an der Technischen Universität Dortmund einschreiben wollen oder Studierende, die in dem betreffenden Studiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studiengangs sie oder er eine Anerkennung begehrt.
- (3) In Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.

- (4) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anerkennungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.
- (5) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des § 3 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennungsverfahren, Fristen und Termine

- (1) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (2) Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anerkennungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Führt die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen und Kenntnissen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.
- (4) Entscheidungen der Prüfungsausschüsse über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen

Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (5) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einstufung in höhere Fachsemester

Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 3 Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Anerkennungsordnung findet auf alle Anerkennungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.
- (2) Die Anerkennungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Anrechnungsrahmenordnung für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2013 (AM Nr. 16/2013, S. 1 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 und vom 30. November 2017.

Dortmund, den 8. Dezember 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund vom 12. Dezember 2017

Präambel

1.1 Die TU Dortmund verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Sie findet ihren wesentlichen Ausdruck darin, dass Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen die Methoden und Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit kontinuierlich auf ihre Richtigkeit prüfen. Die Grundsätze schließen ein, dass jede / jeder Wissenschaftlerin / Wissenschaftler sich selbst wie auch der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit gegenüber in allen Aspekten ihres/seines wissenschaftlichen Handelns Ehrlichkeit ausübt.

1.2 Jede/jeder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler ist verpflichtet, *lege artis*, also nach den in ihrer/seiner Disziplin akzeptierten Methodiken zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

1.3 Die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist in allen Studiengängen und im Promotionsstudium Gegenstand der Ausbildung.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen der TU Dortmund haben die im folgenden Abschnitt festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu beachten.

Wissenschaftliche Ehrlichkeit

2.1 Die Angehörigen der TU Dortmund sind in ihrem wissenschaftlichen Handeln (beispielsweise im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit) zu Wahrheit und Ehrlichkeit verpflichtet.

2.2 Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind unter Darlegung der angewandten Methoden für andere Fachwissenschaftlerinnen / Fachwissenschaftler nachvollziehbar zu beschreiben. Dies erfordert auch das Einbeziehen der erhobenen Daten und erwogenen Argumente, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen. Einbezogene fremde Ergebnisse sind durch Zitationen eindeutig nachzuweisen. Eigene Ergebnisse, die bereits als Teile oder als Ganzes Gegenstand einer Veröffentlichung oder einer Abschlussarbeit eines Prüfungsverfahrens waren, müssen ebenfalls als solche vollständig ausgewiesen werden.

Autorinnen-/Autorenschaft

2.3 Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autorin / Autor genannt werden. Zu den 10 Jahre aufzubewahrenden Dokumenten zu einer Publikation sollte eine Liste beigefügt werden, aus der der Beitrag der Autorinnen/Autoren hervorgeht.

2.4 Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

2.5 Alle Autorinnen und Autoren einer Publikation müssen vor ihrer Einreichung bei einem Publikationsorgan die Gelegenheit haben der Veröffentlichung zuzustimmen. Sie sind gemeinsam für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

Fremdes geistiges Eigentum

2.6 Im Rahmen von Veröffentlichungen ist die Verwendung fremden geistigen Eigentums offenzulegen und durch Zitationen eindeutig nachzuweisen.

2.7 Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit nur genutzt werden, soweit die / der geistige Eigentümerin / Eigentümer der Verwendung schriftlich zugestimmt hat.

Daten

2.8 Die TU Dortmund stellt die Infrastruktur für die Sicherung aller Daten, die für eine wissenschaftliche Publikation relevant sind, zur Verfügung. Insbesondere wird durch geeignete Formate sichergestellt, dass auf die Daten für mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Publikation zugegriffen werden kann. Die Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler der TU Dortmund sind verpflichtet, Daten, die sie im Rahmen der für die Veröffentlichung durchgeführten Erhebung unmittelbar gewonnen haben (Primärdaten), für andere Fachwissenschaftlerinnen / Fachwissenschaftler in nachvollziehbarer Weise zu hinterlegen. Primärdaten umfassen dabei alle Informationen, die zum Verständnis der Analyse und ihrer Schlussfolgerungen notwendig sind. Dies schließt Daten mit ein, die der Schlussfolgerung der Publikation widersprechen. Wann immer möglich, sollen auch die Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum in geeigneter universitärer Infrastruktur aufbewahrt werden.

2.9 Für die Hinterlegung der Daten auf der Speicherplattform wird von den am Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler eine verantwortliche Person innerhalb einer Kollaboration ausgewählt, z.B. der/die korrespondierende Autor/Autorin einer Publikation.

2.10 Die Primärdaten einer Publikation sind Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern zugänglich zu machen, die hierfür ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse nachweisen können, soweit vertragliche bzw. Rechtsvorschriften oder begründete Verwertungsziele der Urheber / Urheberinnen dem nicht entgegenstehen.

2.11 Angehörige der TU Dortmund dürfen die wissenschaftliche Tätigkeit anderer durch ihre Handlungen nicht behindern. Die Nutzung vorhandener Geräte darf nur in begründeten Fällen verweigert werden, wenn z. B. durch mangelhafte Kenntnis oder Erfahrung die am Betreiben interessierte Person sich selbst oder das Gerät durch den Betrieb gefährdet.

2.12 Eine / ein Wissenschaftlerin / Wissenschaftler der TU Dortmund darf die Mitwirkung in einem gemeinsamen Forschungsprojekt nicht ohne sachlichen Grund beenden. Soweit die Verwendung

ihres / seines Beitrags erforderlich ist, um die wissenschaftlichen Ergebnisse zu veröffentlichen, darf sie / er die Einwilligung in die Verwendung nur aus gewichtigem Grund verweigern. Diese Einwilligung kann nur dann aus einem wissenschaftlichen Grund wirksam verweigert werden, wenn diese Weigerung mit einer für andere Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler nachvollziehbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen schriftlich dargelegt wird.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten kann geahndet werden.

3.2 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Angehörige / ein Angehöriger der TU Dortmund schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

3.3 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Angehörige / ein Angehöriger der TU Dortmund eine andere Person zu einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich anstiftet oder Beihilfe leistet.

3.4 Bei Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis muss ein Verfahren eingeleitet werden.

3.5 Schwere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis liegen beispielsweise in den folgenden Fällen vor:

Falschangaben

- Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben,
- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen - ohne diese Tatsache offen zu legen - mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern
- Nutzung von Ghostwriter: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache wird aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen.

Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler

Plagiate

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten/Daten aus betreuten Examensarbeiten,
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung ausgegeben,
- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten/Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung.

Ideendiebstahl

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter.
- Anmaßung der Autoren- bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne jeglichen Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor Veröffentlichung ohne deren Zustimmung.

Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung seiner / ihrer Forschung benötigt.
- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung.

Weitere Beispiele sind in einem Anhang zu dieser Ordnung zu finden.

Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis

4.1 Die Dekaninnen / Dekane bzw. Leiterinnen / Leiter von Instituten sind dafür verantwortlich, dass die im wissenschaftlich-technischen Bereich Tätigen, die Lehrenden, Promovierende und Studierende mindestens jährlich im Rahmen von Schulungen mit den Regeln vertraut gemacht werden. Die Durchführung derartiger Schulungen ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift der Teilnehmenden zu bestätigen. Die Dekaninnen/Dekane berichten jährlich dem Rektorat über die getroffenen Maßnahmen. Das Rektorat stellt diese Berichte den Ombudspersonen zur Verfügung, die sie mit der Dekanin / dem Dekan der jeweiligen Fakultät besprechen.

4.2 Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten an der TU Dortmund angemessen zu betreuen. Für jede/jeden von ihnen ist eine geeignet qualifizierte Ansprechperson zu benennen. Die Betreuungspflicht durch diese Ansprechperson umfasst die Diskussion der erzielten Resultate in regelmäßigen Abständen und die fachkundige Beratung der/des Kandidatin / Kandidaten. Die Verantwortung hierfür trägt die/der an der TU Dortmund aktive Hochschullehrerin / Hochschullehrer, der/dem die damit verbundene Prüfung obliegt.

Institutionen zur Sicherstellung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Institutionen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis auf Universitätsebene umfassen die beiden Ombudspersonen sowie eine Untersuchungskommission.

Ombudspersonen

5.1 Die Ombudspersonen dienen als Ansprechpersonen für diejenigen, die zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis Aufklärung suchen, die auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinweisen möchten, etc. Sie bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln. Die Ombudspersonen prüfen jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und

Bedeutung, führen aber kein Untersuchungsverfahren inklusive Anhörung der Beteiligten durch. Die Ombudspersonen beraten das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

5.2 Zu Ombudspersonen bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats zwei Professorinnen / Professoren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

5.3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Untersuchungskommission

5.4 Die TU Dortmund setzt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Fällen, in denen der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht, ein. Die Untersuchungskommission ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie durch eine der Ombudspersonen, ein universitäres Gremium, Mitglieder der TU Dortmund oder aufgrund externer Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen, informiert wird. Die Kommission leitet ein Ermittlungsverfahren nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente ein.

5.5 Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören als Mitglieder vier Professorinnen /Professoren an. Weitere Mitglieder sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität sowie eine/ein Wissenschaftlerin/ Wissenschaftler oder ein Nichtmitglied der TU Dortmund mit der Befähigung zum Richteramt. Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der TU Dortmund repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die Wiederbestellung ist möglich. Die Untersuchungskommission wählt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren.

5.6 Die Untersuchungskommission kann sich der Mitwirkung von Expertinnen bzw. Experten von innerhalb oder außerhalb der Universität bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.

5.7 Die Angehörigen der TU Dortmund sind verpflichtet, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

5.8 Die Ombudspersonen sowie die Untersuchungskommission werden bei ihrer Arbeit durch eine vom Rektorat benannte Person unterstützt.

5.9. Die Kommission berichtet jährlich über ihre Arbeit.

Verfahrensordnung

Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassene Verfahrensordnung, die auch die hochschul- und dienstrechtlichen Entscheidungsbefugnisse der in das Verfahren einzubeziehenden Organe berücksichtigt.

Anhang zur Ordnung „Gute wissenschaftliche Praxis an der TU Dortmund“

Dieser Anhang führt Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten auf. Dabei sind neben den Beispielen schwerer Verstöße aus der Ordnung noch weitere Punkte aufgeführt.

Falschangaben

- Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben,
- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen - ohne diese Tatsache offen zu legen - mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern,
- Falsche Angaben in Bewerbungsunterlagen oder bei einem Förderantrag einschließlich falscher Angaben bzgl. des Publikationsorgans bzw. zum Druck eingereichter Arbeiten

Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler

Plagiate

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten/Daten aus betreuten Examensarbeiten,
- Paraphrase: Ideen oder Textteile werden mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe übernommen,
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als
- Eigenleistung ausgegeben,
- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten/Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung,
- Ghostwriter: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen.

Ideendiebstahl

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter.
- Anmaßung der Autoren- bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne entsprechenden Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor deren Veröffentlichung.

Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung seiner Forschung benötigt.
- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung.